

# § 11 Oö. APV

Oö. APV - Oö. Abschlussprüfungsverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

## § 11

### Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet "Englisch",
2. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet "Ausbildungsschwerpunkt"  
und
3. die Präsentation der Abschlussarbeit aus dem Ausbildungsschwerpunkt.

In Kraft seit 01.02.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)